

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 405. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Das Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften ist zum 10. März 2017 in Kraft getreten. Dieses beinhaltet unter anderem die Ergänzung des § 31 SGB V „Arznei- und Verbandmittel, Verordnungsermächtigung“ um einen Absatz 6, in dem der Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon für Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung geregelt ist. Des Weiteren wird darin das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) mit einer bis zum 31. März 2022 laufenden nichtinterventionellen Begleiterhebung beauftragt. Die erforderlichen Daten für die Begleiterhebung sind gemäß § 4 der Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung (CanBV) von dem Vertragsarzt, der die Leistung verordnet, in elektronischer Form an das BfArM zu übermitteln. Für den Vertragsarzt besteht gemäß § 31 Absatz 6 SGB V i. V. mit der CanBV zudem die Pflicht, den Patienten vor der ersten Verordnung einer Leistung nach § 31 Absatz 6 SGB V über die für den Patienten verpflichtenden Begleiterhebung zu informieren.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der Bewertungsausschuss den EBM entsprechend der Änderung des § 31 Absatz 6 SGB V i. V. mit der CanBV an.

### **3. Regelungsinhalt**

Zur Abbildung der ärztlichen Aufwände im Zusammenhang mit der Unterstützung des Patienten bei der Antragsstellung auf Versorgung mit Cannabis gegebenenfalls mittels eines Arzt-Fragebogens wird eine neue Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01626 in den Abschnitt 1.6 des EBM aufgenommen.

Für die Aufklärung und Beratung zur Begleiterhebung wird die Gebührenordnungsposition 01460 und für die Datenerhebung und Datenübermittlung die Gebührenordnungsposition 01461 in den Abschnitt 1.4 des EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01460 und 01461 wird auf den Zeitraum der nichtinterventionellen Begleiterhebung befristet. Die nichtinterventionelle Begleiterhebung endet gemäß § 31 Absatz 6 SGB V am 31. März 2022.

### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.